

FAQ's

Aufbauhilfe Hochwasser 2013 – Zuschüsse für Wohneigentümer, Vermieter und Mieter

1. [Welche Aufwendungen, verursacht durch das Hochwasser im Juni 2013, sind zuwendungsfähig?](#)
2. [Welche Gebäude sind förderfähig?](#)
3. [Wann wird bei einem Nebengebäude die landwirtschaftliche Nutzung festgestellt?](#)
4. [Was ist nicht zuwendungsfähig?](#)
5. [Wer bestätigt mir meinen Schaden?](#)
6. [Wenn Versicherungsleistungen geringer ausfallen als gegenüber der Versicherung angezeigt, kann diese Differenz über das Förderprogramm ausgeglichen werden? Gilt dies auch für Selbstbehalte?](#)
7. [Kann ich auch einen Antrag für Schäden stellen, die durch steigendes Grundwasser während der Flut entstanden sind?](#)
8. [Ich erhalte eine Förderung in Höhe von bis zu 80% der entstandenen Schäden. Muss ich nur für diesen Zuschuss einen Nachweis für die Verwendung der Mittel oder über den kompletten Sachschaden führen?](#)
9. [Was zählt im Rahmen der Richtlinie zum Hausrat?](#)
10. [Ich habe nach dem Hochwasser ein geschädigtes Objekt erworben. Kann ich für die zu behebenden Schäden den Instandsetzungszuschuss beantragen?](#)
11. [Kann ich mit meinem Vorhaben bereits vor Bewilligung des Zuschusses beginnen?](#)
12. [Können Abriss- bzw. Aufräumarbeiten bezuschusst werden?](#)
13. [Sind die Gutachterkosten förderfähig?](#)
14. [Sie die Eigenleistungen förderfähig?](#)
15. [Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?](#)
16. [Mein Haus wurde vom Hochwasser leicht beschädigt. Trotzdem möchte ich mir einen anderen Wohnsitz wählen. Kann ich den Zuschuss für meinen neu zu planenden Neubau beantragen?](#)
17. [Sind alle Ausgaben zur Beseitigung des Schadens \(Gesamtausgaben\) nachzuweisen oder nur der Teil, der im Zuwendungsbescheid als förderfähig ausgewiesen wurde?](#)
18. [Warum reicht es nicht aus, nur Ausgaben in Höhe des genehmigten Zuschusses nachzuweisen?](#)

19. Was passiert, wenn nur die Verwendung des erhaltenen Zuschusses nachgewiesen wird?
20. Wie verändert sich der aufzubringende Eigenanteil bei Gewährung einer Soforthilfe Hochwasser 2013?
21. Wie verändert sich der Zuschuss, wenn zusätzliche Versicherungsleistungen gewährt wurden?
22. Mit welchen Finanzierungsmitteln können die zu erbringenden 20% Eigenanteil darstellt werden?
23. Wie verändert sich der Zuschuss wenn zusätzliche Spenden gewährt wurden?
24. Wann ist der Verwendungsnachweis zu führen?
25. Was ist bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten?
26. Was passiert bei einer zweckwidrigen Verwendung der bewilligten Zuschüsse?
27. Welche Unterlagen sind für den Verwendungsnachweis erforderlich?
28. Welcher Betrag ist bei Nutzung der Hausratpauschale nachzuweisen?

1. Welche Aufwendungen, verursacht durch das Hochwasser im Juni 2013, sind zuwendungsfähig?

Gefördert werden können bei Wohngebäuden:

- Maßnahmen zur Instandsetzung;
- Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz von durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäuden;
- Beseitigung von Schäden am Hausrat

2. Welche Gebäude sind förderfähig?

Zu den förderfähigen Gebäuden gehören Wohngebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden/wurden (51%). Wohngebäude im Rohbaustadium oder in der Rekonstruktion sowie Keller und Nebengebäude, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden/wurden, sind ebenfalls förderfähig. Mauern und Einfriedungen gehören auch zu den förderfähigen Gebäudeteilen.

3. Wann wird bei einem Nebengebäude die landwirtschaftliche Nutzung festgestellt?

Solange eine ausschließliche private Nutzung der Nebengebäude und der darin befindlichen Gegenstände erfolgt, ist die Förderung möglich.

4. Was ist nicht zuwendungsfähig?

- Maßnahmen, die vor dem 18.05.2013 begonnen wurden,
- mittelbare Schäden wie z.B. Mehraufwand für eine Übergangswohnung bei Evakuierung, Umzugskosten, Mietausfall
- landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude
- Lehrlingswohnheime, Einrichtungen mit betreutem Wohnen
- Jagd- und Fischerhütten
- Gartenteiche, Swimmingpools, Gewächshäuser
- Brennstoffe wie Heizöl, Brikett und Pellets

5. Wer bestätigt mir meinen Schaden?

Die zuständige Gemeindeverwaltung muss auf dem Antrag auf Förderung bestätigen, dass das Wohngebäude in einer von der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 betroffenen Gemeinde liegt.

6. Wenn Versicherungsleistungen geringer ausfallen als gegenüber der Versicherung angezeigt, kann diese Differenz über das Förderprogramm ausgeglichen werden? Gilt dies auch für Selbstbehalte?

Ja.

7. Kann ich auch einen Antrag für Schäden stellen, die durch steigendes Grundwasser während der Flut entstanden sind?

Diese Richtlinie berücksichtigt Schäden, welche durch das Hochwasser sowie wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation, Hangrutsch, soweit unmittelbar durch das Hochwasser verursacht, entstanden sind. In den Fällen, in denen der vom Hochwasser 2013 verursachte Schaden, insbesondere durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und

Mischkanalisation nicht unmittelbar abgeleitet werden kann, ist durch den Geschädigten mit dem Antrag auf Schadensregulierung ein hydrologisches Gutachten bzw. ein Baugrundgutachten mit hydrologischem Bestandteil beizubringen.

8. Ich erhalte eine Förderung in Höhe von bis zu 80% der entstandenen Schäden. Muss ich nur für diesen Zuschuss einen Nachweis für die Verwendung der Mittel oder über den kompletten Sachschaden führen?

Der Nachweis ist über 100% der angegebenen Sachschäden zu führen.

9. Was zählt im Rahmen der Richtlinie zum Hausrat?

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen. Bekleidung wird nicht berücksichtigt.

10. Ich habe nach dem Hochwasser ein geschädigtes Objekt erworben. Kann ich für die zu behebenden Schäden den Instandsetzungszuschuss beantragen?

Nein. Der Antragsteller erklärt im Antrag, dass er zum Zeitpunkt des Eintretens der Hochwasserkatastrophe Eigentümer der Immobilie war bzw. dass er für diesen als Bevollmächtigter handelt.

11. Kann ich mit meinem Vorhaben bereits vor Bewilligung des Zuschusses beginnen?

Mit den Aufbaumaßnahmen darf frühestens zum Zeitpunkt des Eintritts der Hochwasserschäden, nicht aber vor dem 18.05.2013 begonnen worden sein. Bei Beauftragung eines Gutachters zur Schadenerhebung muss die Ermittlung der konkreten Schadenshöhe gewährleistet bleiben.

12. Können Abriss- bzw. Aufräumarbeiten bezuschusst werden?

Ja.

13. Sind die Gutachterkosten förderfähig?

Angemessene Gutachterkosten sind förderfähig.

14. Sie die Eigenleistungen förderfähig?

Nein. Allerdings ist der rechnungsmäßig nachgewiesene Materialeinsatz zuschussfähig.

15. Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?

Mit dem Förderbescheid erhält der Kunde ein Formular zum Abruf der Mittel. Nach Eingang dieses Formblattes wird der bewilligte Betrag vollständig ausgezahlt.

16. Mein Haus wurde vom Hochwasser leicht beschädigt. Trotzdem möchte ich mir einen anderen Wohnsitz wählen. Kann ich den Zuschuss für meinen neu zu planenden Neubau beantragen?

Die Kosten für den Neubau oder den Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden an anderer Stelle (Ersatzvorhaben) sind ausschließlich förderfähig, wenn:

- das bisher genutzte Wohngebäude durch das Hochwasser vollständig zerstört wurde oder
- das bisher genutzte Wohngebäude dauerhaft unbewohnbar ist oder

- die Instandsetzungskosten gleich hoch oder höher als die Kosten für das Ersatzvorhaben wären
- Die genannten Umstände müssen von einem Gutachter bestätigt werden.

17. Sind alle Ausgaben zur Beseitigung des Schadens (Gesamtausgaben) nachzuweisen oder nur der Teil, der im Zuwendungsbescheid als förderfähig ausgewiesen wurde?

Der Nachweis muss auf Basis der unter Ziffer 4 Ihres Zuwendungsbescheides aufgeführten förderfähigen Ausgaben erfolgen. Diese müssen zu 100% mit Rechnungen oder Quittungen belegt werden können. Ausgaben, die nicht förderfähig sind, müssen auch nicht belegt werden.

Im vorliegenden Beispiel sind gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt Ausgaben i.H.v. 30.000 EUR nachzuweisen. Diese setzen sich aus den förderfähigen Ausgaben der Instandsetzung i.H.v. 20.000 EUR sowie dem förderfähigen Teil des Hausratschadens i.H.v. 10.000 EUR zusammen.

Beispiel (Aufbau der Tabelle ist identisch zum Zuwendungsbescheid)

| | |
|--|---------------|
| Ausgaben in EUR | |
| Kosten Instandsetzung | 25.000 |
| davon förderfähig | 20.000 |
| davon nicht förderfähig | 5.000 |
| Kosten Ersatzvorhaben | 0 |
| davon förderfähig | 0 |
| davon nicht förderfähig | 0 |
| Kosten Hausrat | 15.000 |
| davon förderfähig | 10.000 |
| davon nicht förderfähig | 5.000 |
| Gesamtsumme | 40.000 |
| Beachte: | 30.000 |
| förderfähige Gesamtsumme (20.000 EUR + 10.000 EUR) | |

18. Warum reicht es nicht aus, nur Ausgaben in Höhe des genehmigten Zuschusses nachzuweisen?

Eine Beschränkung des Nachweises auf den Zuschuss ist nicht ausreichend. Da der Zuschuss max. 80% der förderfähigen Ausgaben betragen darf, ist der restliche Anteil von Ihnen aufzubringen. Dieser finanzielle Eigenanteil (vgl. Ziffer 22 der FAQ's) besteht in aller Regel aus baren Eigenmitteln, Krediten, Spenden oder Versicherungsleistungen.

Eigenleistungen, die durch Sie oder Familie/Freunde/Nachbarn aufgebracht wurden, können hier **nicht** einbezogen werden. Zu den **nicht förderfähigen** Eigenleistungen zählen beispielsweise:

- Maßnahmen zur Sicherung des Wohnhauses oder des Hausrats vor dem Hochwasser durch den Eigentümer und der Familie
- selbst durchgeführte Aufräumarbeiten mit Hilfe von Freunden
- persönlich erbrachte Reparaturarbeiten bzw. mit Unterstützung durch die Nachbarschaft

Im nachfolgenden Beispiel erhielten die Geschädigten einen Zuschuss für die Beseitigung der Schäden an ihrem Haus i.H.v. 16.000 EUR sowie einen Zuschuss für den erlittenen Hausratschaden i.H.v. 6.800 EUR, insgesamt also einen Zuschuss von 22.800 EUR (16.000 EUR + 6.800 EUR). Der alleinige Nachweis über die Verwendung der Zuschussmittel i.H.v. 22.800 EUR wäre unvollständig, da der zu leistende **finanzielle** Eigenanteil nicht berücksichtigt wäre. Vielmehr müssen die kompletten, förderfähigen Gesamtausgaben von 30.000 EUR, also 22.800 EUR Zuschussmittel plus der Eigenanteil i.H.v. 7.200 EUR belegt werden können.

Der Berechnungsweg wird Ihnen in folgender Tabelle nochmals verdeutlicht.

Fortführung des Beispiels (Aufbau der Tabelle ist identisch zum Zuwendungsbescheid)

| Finanzierungsmittel in EUR | |
|--|---------------|
| Zuschuss Instandsetzung <u>Rechenweg:</u> a) die förderfähigen Ausgaben betragen 20.000 EUR b) ein Abzug Neu für Alt wie bei Hausratschäden erfolgt bei Instandsetzung nicht c) für die 20.000 EUR wird ein Zuschuss i.H.v. 80% gewährt d.h. 20.000 EUR x 80% = 16.000 EUR | 16.000 |
| Zuschuss Ersatzvorhaben | 0 |
| Zuschuss Hausrat <u>Rechenweg:</u> a) die förderfähigen Ausgaben betragen 10.000 EUR b) zunächst erfolgt ein Abzug Neu für Alt i.H.v. 15%* d.h. 10.000 EUR x 15%* = 1.500 EUR; d.h. 10.000 EUR - 1.500 EUR = 8.500 EUR c) für die 8.500 EUR wird ein Zuschuss i.H.v. 80% gewährt d.h. 8.500 EUR x 80% = 6.800 EUR | 6.800 |
| Förderung aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 | 0 |
| Versicherungsleistungen | 0 |
| Spenden | 0 |
| Sonstige Finanzmittel (z.B. eigene Barmittel oder Kredite) <u>Rechenweg:</u> förderfähige Gesamtsumme (30.000 EUR) – Zuschuss Instandsetzung (16.000 EUR) – Zuschuss Hausrat (6.800 EUR) – Versicherungsleistungen (0 EUR) – Spenden (0 EUR) = Eigenanteil (7.200 EUR) | 7.200 |
| Förderfähige Gesamtsumme | 30.000 |

*Für den Abzug Neu für Alt wurde eine prozentuale Größe i.H.v. 15% unterstellt

Der **zu erbringende finanzielle Eigenanteil** ergibt sich also aus der förderfähigen Gesamtsumme laut Zuwendungsbescheid abzüglich der im Zuwendungsbescheid gewährten Zuschüsse, wobei deren Verwendung dann ebenfalls anhand von Belegen nachweisbar sein muss.

Eigene Barmittel oder auch Kredite können zur Finanzierung des Eigenanteils herangezogen werden (vgl. Ziffer 22 der FAQ's). Auch Versicherungsleistungen können den Eigenanteil reduzieren (vgl. Ziffer 21 der FAQ's).

Das nachfolgende Beispiel zeigt Ihnen nochmals auf, wie Sie den Eigenanteil aus dem Zuwendungsbescheid ermitteln können.

Fortführung des Beispiels (Aufbau der Tabelle ist identisch zum Zuwendungsbescheid)

| Ausgaben in EUR | | |
|--|---|---------------|
| Kosten Instandsetzung | | 25.000 |
| davon förderfähig | | 20.000 |
| davon nicht förderfähig | | 5.000 |
| Kosten Ersatzvorhaben | Eigenanteil = 20.000 EUR Ausgaben Instandsetzung (förderfähig) +10.000 EUR Ausgaben Hausrat (förderfähig) = 30.000 EUR Gesamtsumme (förderfähig) - 16.000 EUR Zuschuss Instandsetzung - 6.800 EUR Zuschuss Hausrat - 0 EUR Versicherungsleistungen (anteilig) - 0 EUR Spenden = 7.200 EUR zu erbringender Eigenanteil | 0 |
| davon förderfähig | | 0 |
| davon nicht förderfähig | | 0 |
| Kosten Hausrat | | 15.000 |
| davon förderfähig | | 10.000 |
| davon nicht förderfähig | 5.000 | |
| Gesamtsumme | | 40.000 |
| Finanzierungsmittel in EUR | | |
| Zuschuss Instandsetzung | | 16.000 |
| Zuschuss Ersatzvorhaben | | 0 |
| Zuschuss Hausrat | | 6.800 |
| Förderung aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 | | 0 |
| Versicherungsleistungen | | 0 |
| Spenden | | 0 |
| Sonstige Finanzmittel (z.B. eigene Barmittel oder Kredite) | | 17.200 |
| Gesamtsumme | | 40.000 |

19. Was passiert, wenn nur die Verwendung des erhaltenen Zuschusses nachgewiesen wird?

Da bei einem Nachweis von Ausgaben in Höhe der gewährten Zuwendung lediglich 80% der förderfähigen Ausgaben Berücksichtigung finden, wird eine Kürzung des Zuschusses erfolgen.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht nochmals die Ausgangssituation. Statt Ausgaben i.H.v. 30.000 EUR hat der Hochwassergeschädigte nur den erhaltenen Zuschuss zur Beseitigung der Hochwasserschäden eingesetzt, somit lediglich belegbare Gesamtausgaben i.H.v. 22.800 EUR.

Fortführung des Beispiels (Aufbau der Tabelle ist identisch zum Zuwendungsbescheid)

| Finanzierungsmittel in EUR | bewilligt | Ist-Stand (Verwendung) |
|---|------------------|-----------------------------------|
| Zuschuss Instandsetzung | 16.000 | 16.000 |
| Zuschuss Ersatzvorhaben | 0 | 0 |
| Zuschuss Hausrat | 6.800 | 6.800 |
| Förderung aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 | 0 | 0 |
| Versicherungsleistungen | 0 | 0 |
| Spenden | 0 | 0 |
| Sonstige Finanzmittel (z.B. eigene Barmittel oder Kredite) | 7.200 | 0 |
| Förderfähige Gesamtsumme | 30.000 | 22.800 |

Sofern der Eigenanteil bei der Schadensregulierung nicht berücksichtigt und lediglich der gewährte Zuschuss i.H.v. 22.800 EUR ausgegeben wurde, wird eine Kürzung des Zuschusses erfolgen. Auf Basis der belegbaren Ausgaben i.H.v. 16.000 EUR für Instandsetzung und 6.800 EUR für Hausrat (zusammen 22.800 EUR) erfolgt eine

Neuberechnung des Zuschusses unter Berücksichtigung des Abzugs Neu für Alt beim Hausrat. Dem Geschädigten wird letztlich der Zuschuss von ehemals 22.800 EUR auf 17.424 EUR reduziert, so dass dann die Begleichung der Rückforderung i.H.v. 5.376 EUR als finanzieller Eigenanteil gewertet werden muss.

Offene Fragen hierzu beantworten Ihnen die Berater der kostenlosen Service-Hotline unter 0800 56 007 57.

20. Wie verändert sich der aufzubringende Eigenanteil bei Gewährung einer Soforthilfe Hochwasser 2013?

Zahlungen der Kommunen aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 sind bei Berechnung der Aufbauhilfeszuschüsse zu berücksichtigen. Die Zuschüsse verringern sich um die Höhe der gewährten Soforthilfen. Der zu erbringende Eigenanteil wird dagegen durch die Soforthilfezahlungen **nicht** reduziert. Der Berechnungsweg wird Ihnen in folgender Tabelle nochmals verdeutlicht. Offene Fragen hierzu beantworten Ihnen die Berater der kostenlosen Service-Hotline unter 0800 56 007 57.

Fortführung des Beispiels aus Ziffer 18 mit Ergänzung um eine Soforthilfe Hochwasser 2013

| Finanzierungsmittel in EUR | |
|--|---------------|
| Zuschuss Instandsetzung <u>Rechenweg:</u> a) die förderfähigen Ausgaben betragen 20.000 EUR b) ein Abzug Neu für Alt wie bei Hausratschäden erfolgt bei Instandsetzung nicht c) für die 20.000 EUR wird ein Zuschuss i.H.v. 80% gewährt d.h. 20.000 EUR x 80% = 16.000 EUR d) Abzug der Soforthilfe Hochwasser 2013 (Gebäude) d.h. 16.000 EUR - 950 EUR = 15.050 EUR | 15.050 |
| Zuschuss Ersatzvorhaben | 0 |
| Zuschuss Hausrat <u>Rechenweg:</u> e) die förderfähigen Ausgaben betragen 10.000 EUR f) zunächst erfolgt ein Abzug Neu für Alt i.H.v. 15%* d.h. 10.000 EUR x 15%* = 1.500 EUR; d.h. 10.000 EUR - 1.500 EUR = 8.500 EUR g) für die 8.500 EUR wird ein Zuschuss i.H.v. 80% gewährt d.h. 8.500 EUR x 80% = 6.800 EUR h) Abzug der Soforthilfe Hochwasser 2013 (3-Personen-Haushalt) d.h. 6.800 EUR - 1.050 EUR = 5.750 EUR | 5.750 |
| Förderung aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 (Gebäude) | 950 |
| Förderung aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 (3-Personen-Haushalt/Hausrat) | 1.050 |
| Versicherungsleistungen | 0 |
| Spenden | 0 |
| Sonstige Finanzmittel (z.B. eigene Barmittel oder Kredite) <u>Rechenweg:</u> förderfähige Gesamtsumme (30.000 EUR) – Zuschuss Instandsetzung (15.050 EUR) – Zuschuss Hausrat (5.750 EUR) – Förderung aus Soforthilfe Hochwasser 2013 (2.000 EUR) = Eigenanteil (7.200 EUR) Der aufzubringende Eigenanteil verringert sich nicht um die Höhe der Soforthilfe. | 7.200 |
| Förderfähige Gesamtsumme | 30.000 |

*Für den Abzug Neu für Alt wurde eine prozentuale Größe i.H.v. 15% unterstellt

21. Wie verändert sich der Zuschuss, wenn zusätzliche Versicherungsleistungen gewährt wurden?

So lange die Summe der Versicherungsleistungen den aufzubringenden Eigenanteil von 20% nicht überschreitet, bleibt die Höhe der Zuwendung unverändert. Liegt die Summe höher, hat dies eine Verringerung der Zuwendung zur Folge.

Erhaltene Versicherungsleistungen sind der Höhe nach zunächst nach den Versicherungsgegenständen Wohngebäude und Hausrat sowie nach Leistungen der Versicherung für förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben im Sinne der Richtlinie zu trennen. Es müssen die jeweiligen förderfähigen Ausgaben zu jeweils 100 % (inkl. der anteiligen Versicherungsleistung für förderfähige Schäden) mit Rechnungen oder Quittungen belegt werden können.

Die Versicherungsleistung für einen unterversicherten oder nur zeitwertversicherten Wohngebäudeschaden kann durch Zahlung des Aufbauhilfeszuschusses bis max. 100% der Instandsetzungskosten aufgestockt werden. Bei der Regulierung von Hausratschäden erfolgt grundsätzlich eine Berücksichtigung eines Abzuges Neu für Alt i.H.v. mind. 10% für den gesamten förderfähigen Schaden, so dass hier ein finanzieller Eigenanteil i.H.v. des Abzugs Neu für Alt in jedem Fall verbleibt.

Der Berechnungsweg wird Ihnen in folgender Tabelle nochmals verdeutlicht. Offene Fragen hierzu beantworten Ihnen die Berater der kostenlosen Service-Hotline unter 0800 56 007 57.

Fortführung des Beispiels aus Ziffer 20 mit Ergänzung um Versicherungsleistungen

| Finanzierungsmittel in EUR | |
|--|-------|
| Zuschuss Instandsetzung <u>Rechenweg:</u> a) die förderfähigen Ausgaben betragen 20.000 EUR b) ein Abzug Neu für Alt wie bei Hausratschäden erfolgt bei Instandsetzung nicht c) für die 20.000 EUR wird ein Zuschuss i.H.v. 80% gewährt d.h. 20.000 EUR x 80% = 16.000 EUR d) Abzug der Soforthilfe Hochwasser 2013 (Gebäude) d.h. 16.000 EUR - 950 EUR = 15.050 EUR e) da die Summe aus Versicherungsleistung (10.000 EUR) und Zuschuss (15.050 EUR) größer ist als der tatsächliche Schaden i.H.v. 20.000 EUR, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt d.h. 20.000 EUR - 950 EUR (Soforthilfe) - 10.000 EUR (Versicherungsleistung) = 9.050 EUR Zuschuss | 9.050 |
| Zuschuss Ersatzvorhaben | 0 |
| Zuschuss Hausrat <u>Rechenweg:</u> a) die förderfähigen Ausgaben betragen 10.000 EUR b) zunächst erfolgt ein Abzug Neu für Alt i.H.v. 15%* d.h. 10.000 EUR x 15%* = 1.500 EUR; 10.000 EUR - 1.500 EUR = 8.500 EUR c) für die 8.500 EUR wird ein Zuschuss i.H.v. 80% gewährt d.h. 8.500 EUR x 80% = 6.800 EUR d) Abzug der Soforthilfe Hochwasser 2013 (3-Personen-Haushalt) d.h. 6.800 EUR - 1.050 EUR = 5.750 EUR e) da die Summe aus Versicherungsleistung (5.000 EUR), Zuschuss (5.750 EUR) und Soforthilfe (1.050 EUR) größer ist als der tatsächliche Schaden i.H.v. 8.500 EUR, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt d.h. 8.500 EUR - 1.050 (Soforthilfe) - 5.000 EUR (Versicherungsleistung) = 2.450 EUR Zuschuss | 2.450 |

| | |
|---|---------------|
| Förderung aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 (Gebäude) | 950 |
| Förderung aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 (3-Personen-Haushalt/Hausrat) | 1.050 |
| Versicherungsleistungen (Gebäudeversicherung) | 10.000 |
| Versicherungsleistungen (Hausratversicherung) | 5.000 |
| Spenden | 0 |
| Sonstige Finanzmittel (z.B. eigene Barmittel oder Kredite) | 1.500 |
| <u>Rechenweg:</u> | |
| förderfähige Gesamtsumme (30.000 EUR) | |
| – Zuschuss Instandsetzung (9.050 EUR) | |
| – Zuschuss Hausrat (2.450 EUR) | |
| – Förderung aus Soforthilfe Hochwasser 2013 (2.000 EUR) | |
| – Versicherungsleistungen (15.000 EUR) | |
| – Spenden (0 EUR) | |
| = Eigenanteil (1.500 EUR) | |
| Förderfähige Gesamtsumme | 30.000 |

*Für den Abzug Neu für Alt wurde eine prozentuale Größe i.H.v. 15% unterstellt

22. Mit welchen Finanzierungsmitteln können die zu erbringenden 20% Eigenanteil darstellt werden?

Neben Versicherungsleistungen und Eigenmitteln können auch Spenden oder Kredite eingebunden werden.

Spendengelder sind grundsätzlich dem 20%igen Eigenanteil zuzurechnen, sofern sie nicht ausdrücklich einen anderen Verwendungszweck enthalten.

Nachfolgend sind Spendenmittelgeber aufgelistet, über die eine Spende beantragt werden kann.

| Nr. | Organisation | Ansprechpartner | Telefon |
|-----|--|--|---|
| 1 | Malteser Hilfsdienst e.V. | Herr Stiewe | 0391/6093138 |
| 2 | Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. | Frau Krüger-Aue | 0391/6279119 |
| 3 | Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. | Herr Laas allgemein | 03916053-249 03931/715566 |
| 4 | Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. | Herr Winter | 0345/500850 |
| 5 | Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. | Frau Hesse Frau Repsyte-Scharf Frau Liban allgemein | 0345/12299145 03933/805900 015223653435 0391/2589663 |
| 6 | Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. | Projektbüro Hochwasserhilfe | 0800/3588584 |

23. Wie verändert sich der Zuschuss wenn zusätzliche Spenden gewährt wurden?

So lange die Summe der Spenden den aufzubringenden Eigenanteil von 20% nicht überschreitet, bleibt die Höhe der Zuwendung unverändert. Liegt die Summe höher, kann dieses eine Verringerung der Zuwendung zur Folge haben.

Spendengelder reduzieren den finanziellen Eigenanteil, wenn ihre Verwendung dafür nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Grundsätzlich hat auch hier eine Quittierung der Verwendung der Spenden für die förderfähigen Ausgaben zu erfolgen. Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht nochmals die Wirkungsweise von Spendengeldern.

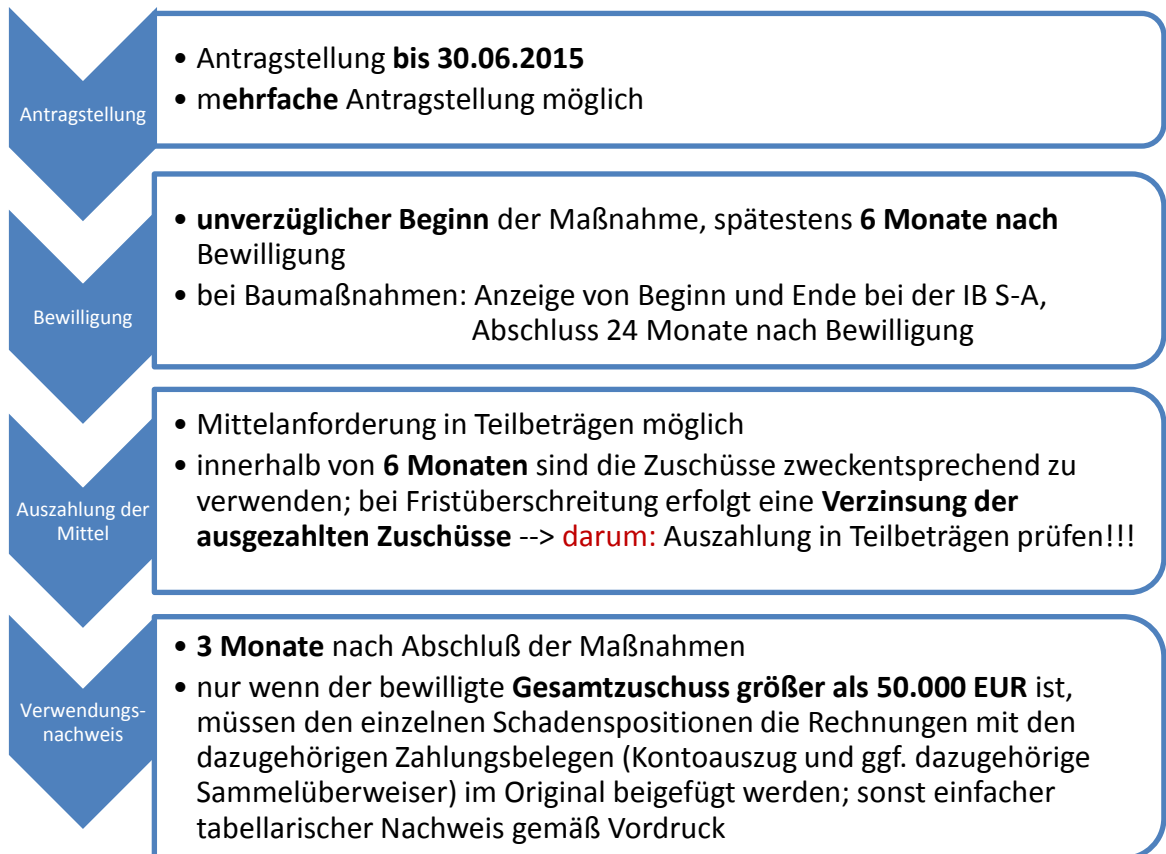
Fortführung des Beispiels aus Ziffer 21 mit Ergänzung um Spenden

| Finanzierungsmittel in EUR | |
|---|---------------|
| Zuschuss Instandsetzung | 9.050 |
| Zuschuss Ersatzvorhaben | 0 |
| Zuschuss Hausrat | 2.450 |
| Förderung aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 (Gebäude) | 950 |
| Förderung aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 (3-Personen-Haushalt/Hausrat) | 1.050 |
| Versicherungsleistungen (Gebäudeversicherung) | 10.000 |
| Versicherungsleistungen (Hausratversicherung) | 5.000 |
| Spenden (Verwendung für Hausratschaden mit Möglichkeit Ausgleich Abzug Neu für Alt) Beachte: Je nach Spendenorganisation kann der zweckgebundene Einsatz der Spendenmittel vorgeschrieben werden. Zum einen kann eine Differenzierung der Verwendung nach Instandsetzung und Hausrat sowie der Möglichkeit, den Abzug Neu für Alt auszugleichen, erfolgen. | 1.000 |
| Sonstige Finanzmittel (z.B. eigene Barmittel oder Kredite) <u>Rechenweg:</u> förderfähige Gesamtsumme (30.000 EUR) – Zuschuss Instandsetzung (9.050 EUR) – Zuschuss Hausrat (2.450 EUR) – Förderung aus Soforthilfe Hochwasser 2013 (2.000 EUR) – Versicherungsleistungen (15.000 EUR) – Spenden (1.000 EUR) = Eigenanteil (500 EUR) | 500 |
| Förderfähige Gesamtsumme | 30.000 |

24. Wann ist der Verwendungsnachweis zu führen?

Gemäß Pkt. 6.3 der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013, Teil C ist binnen 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahmen die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Grundsätzlich gelten folgende Fristen und Erfordernisse:



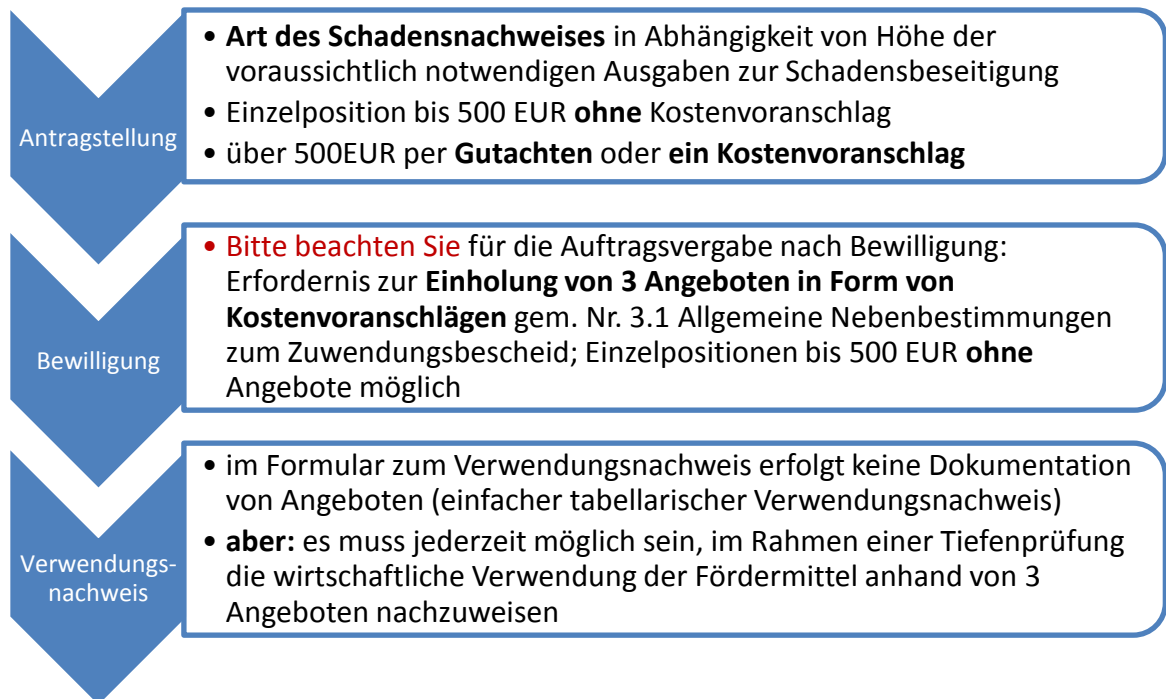
25. Was ist bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten?

Bei Einzelpositionen über 500 EUR ist zum Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bewilligung des Antrags ein Gutachten oder ein Kostenvoranschlag ausreichend.

Nach der Bewilligung der Aufbauhilfe sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Auftragsvergaben zu beachten. Das bedeutet, für die Erteilung von Aufträgen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, dass jeweils 3 Angebote in Form von Kostenvoranschlägen einzuholen sind. Das gilt auch für bereits von Gutachtern geschätzte Schäden.

Diese Nachweise dienen der Sicherstellung der wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel und damit auch dazu, den zu erbringenden finanziellen Eigenanteil möglichst klein zu halten.

Zeitlich-inhaltliche Anforderungen an die Auftragsvergabe



26. Was passiert bei einer zweckwidrigen Verwendung der bewilligten Zuschüsse?

Eine nicht dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Mittel (z.B. Verwendung des Zuschusses für nicht förderfähige Ausgaben) führt zu einer Rückforderung. Dabei gilt auch ein fehlender Nachweis für Teilbeträge als zweckwidrige Verwendung. Die nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendeten Zuschüsse sind im Rahmen der Rückabwicklung zusätzlich zu verzinsen. Offene Fragen hierzu beantworten Ihnen die Berater der kostenlosen Service-Hotline unter 0800 56 007 57.

27. Welche Unterlagen sind für den Verwendungsnachweis erforderlich?

Für den Verwendungsnachweis benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Verwendungsnachweis
- Anlage 1 „Einzelübersicht förderfähige Ausgaben Instandsetzung/Ersatzvorhaben“ in zeitlicher Folge
- Anlage 2 „Einzelübersicht förderfähige Ausgaben Hausrat“ in zeitlicher Folge
- Nur erforderlich sofern Sie Versicherungsleistungen erhalten haben: Bestätigung der Versicherung über die endgültige Höhe der Entschädigungsleistung bzw. deren Ablehnung
- Nur erforderlich sofern Sie Zuschüsse aus der Soforthilfe Hochwasser 2013 und/oder Spenden erhalten haben, die nicht Gegenstand des Finanzierungsplans gemäß Zuwendungsbescheid/Änderungsbescheid sind: Nachweise für Ihre Gewährung (z.B. Bescheid)

28. Welcher Betrag ist bei Nutzung der Hausratpauschale nachzuweisen?

Auch in diesen Fällen gilt, dass grundsätzlich die im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen förderfähigen Ausgaben nachzuweisen sind. Ist dieses nicht vollumfänglich möglich, wird Einzelfall bezogen geprüft, ob die gewährte Pauschale belassen werden kann. Der Berechnungsweg wird Ihnen in folgender Tabelle nochmals verdeutlicht. Offene Fragen hierzu beantworten Ihnen die Berater der kostenlosen Service-Hotline unter 0800 56 007 57.

Ausgangssituation: Hausratschaden i.H.v. 15.000 EUR (förderfähig)
keine Versicherungsleistung
Soforthilfe i.H.v. 1.050 EUR (3-Personen-Haushalt/Hausrat)
Bewilligte Pauschale i.H.v. 7.500 EUR (3-Personen-Haushalt)

| A. Berechnung der Höhe des nachzuweisenden Gesamtschadens in EUR (Die Berechnung erfolgt ausgehend vom erhaltenen Zuschuss i.H.v. 7.500 EUR mit dem Ziel, den nachzuweisenden Gesamtschaden sowie den zu erbringenden Eigenanteil zu ermitteln) | | |
|--|--|----------------------|
| Grundlagen | Rechenweg | Gesamt in EUR |
| Pauschale Der zahlenmäßige Nachweis der 7.500 EUR Zuschuss ist nicht ausreichend. Auch bei Verwendung der Pauschale ist ein finanzieller Eigenanteil zu erbringen. Zur Berechnung des Anteils ist der nachzuweisende Gesamtschaden zu ermitteln. | 7.500 | |
| + Versicherungsleistung | +0 | = 7.500 |
| x Zuschuss i.H.v. 80% unter Einbindung der Soforthilfe <i>Zur Berechnung des Gesamtschadens ist der bis dahin ermittelte Schaden i.H.v. 7.500 EUR um die Soforthilfe zu ergänzen, da diese auf den Zuschuss angerechnet wird und diesen mindert (siehe 1.). Pauschale plus Soforthilfe ergeben den 80%-Zuschuss (siehe 2.). An dieser Stelle ist der Schaden (gesamt mit Zuschuss) zu errechnen (siehe 3.).</i> | 1. 7.500 EUR + 1.050 EUR =8.550 EUR 2. 8.550 EUR entsprechen 80% 3. Ziel ist Ermittlung 100% <u>Rechenweg:</u> =8.550 EUR x 100 / 80 =10.688 EUR | =10.688 |
| x Abzug Neu für Alt* <i>Da auf Hausratschäden ein Abzug Neu für Alt i.H.v. 15% erfolgt, entspricht der bis dahin ermittelte Schaden i.H.v. 10.688 EUR 85%. Der tatsächliche Schaden ohne den Abzug Neu für Alt, also 100% sind zu errechnen (siehe 2.).</i> | 1. 10.688 entsprechen 85% 2. Ziel ist Ermittlung 100% <u>Rechenweg:</u> =10.688 EUR x 100 / 85 =12.574 EUR | =12.574 |
| = nachzuweisender Gesamtschaden | | =12.574 |
| Der nachzuweisende Gesamtschaden liegt bei 12.574 EUR. Daraus ergibt sich ein zu leistender finanzieller Eigenanteil i.H.v. 4.024 EUR (förderfähiger Gesamtschaden i.H.v. 12.574 EUR abzüglich Hausratpauschale i.H.v. 7.500 EUR abzüglich Soforthilfe i.H.v. 1.050 EUR ergibt den finanziellen Eigenanteil i.H.v. 4.024 EUR). | | |

*Für den Abzug Neu für Alt wurde eine prozentuale Größe i.H.v. 15% unterstellt

| B. Kontrolle der Berechnung in EUR | | | |
|---|---|--|---------------|
| | Gesamtschaden | 12.574 | Gesamt |
| - | Abzug Neu für Alt* | 1. 12.574 EUR entsprechen 100% 2. Ziel ist die Ermittlung 85% <u>Rechenweg:</u> =12.574 EUR x 85 / 100 =10.688 EUR | =10.688 |
| - | Zuschuss (80%) | 1. 10.688 EUR entsprechen 100% 2. Ziel ist die Ermittlung 80% <u>Rechenweg:</u> =10.688 EUR x 80 / 100 =8.550 EUR | =8.550 |
| | Kürzung des Zuschusses um die Soforthilfe | 1. Zuschuss i.H.v. 8.550 EUR wird um die Soforthilfe reduziert <u>Rechenweg:</u> =8.550 EUR-1.050 EUR =7.500 EUR | =7.500 |
| = | Zuschuss | | =7.500 |

*Für den Abzug Neu für Alt wurde eine prozentuale Größe i.H.v. 15% unterstellt